

Übungsheft Lösungen

F3: Kosten

Aufgabe 1:

keine Vorschusskostenrechnung (§§ 14 III i. V. m. 21 I Nr. 1 FamGKG, Ausschluss Kostenschuldner als Antragsteller)

Schlusskostenrechnung:

KV-Nr.	Gebührentatbestand (Gegenstand des Kostenansatzes)	Verfahrenswert in €	Betrag/Gebühr in €	Mithaft Antragsteller/Antragsgegner
1320	Verfahren im Allgemeinen	2.000,00	206,00	0/0
		Summe:	206,00	

davon tragen			
der Antragsteller 0 %	0,00 €	der Antragsgegner 100%	206,00 €
bereits gezahlt	0,00 €	bereits gezahlt	0,00 €
zuviel	0,00 €	zuviel	0,00 €
zu verrechnen auf Gegenseite	0,00 €	verrechnet von Gegenseite	206,00 €
Rest	0,00 €	Rest	206,00 €

- a) Fälligkeit ist mit Wirksamwerden der Entscheidung (§ 11 I Nr. 1 FamGKG)
- b) Antragsgegner als Entscheidungsschuldner nach § 24 Nr. 1 FamGKG, kein Antragstellerschuldner nach § 21 I 1 FamGKG
- c) die offenen Restforderungen werden gemäß §§ 4 II, 15 I und 25 KostVfg mittels Sollstellung erfordert

Aufgabe 2:

Vorschusskostenrechnung:

Ehewohnungssachen ist eine Angelegenheit der freiwilligen Gerichtsbarkeit, es ist ein Antragsverfahren, Vorschusskostenpflicht (§ 14 III FamGKG)

KV-Nr.	Gebührentatbestand (Gegenstand des Kostenansatzes)	Verfahrenswert in €	Betrag/Gebühr in €	Mithaft Antragsteller/Antragsgegner
1320	Verfahren im Allgemeinen	3.000,00	251,00	251/0
		Summe:	251,00	

- a) Fälligkeit tritt mit Einreichung des Antrags ein (§ 9 I FamGKG)
- b) Antragsteller (§ 21 I 1 FamGKG)

Übungsheft Lösungen

- c) gemäß § 14 I 1 FamGKG ist mit Kostennachricht gemäß § 26 KostVfg eine Vorauszahlung zu erfordern; sie wird gemäß §§ 4 II, 15 I und 26 I + VI KostVfg über den Verfahrensbevollmächtigten der Antragstellerin erfordert

KV-Nr.	Gebührentatbestand (Gegenstand des Kostenansatzes)	Verfahrenswert in €	Betrag/Gebühr in €	Mithaft Antragsteller/Antragsgegner
1321	Beendigung des Verfahrens durch Vergleich	3.000,00	62,75	62,75/0
		Summe:	62,75	

davon tragen				
der Antragsteller 50 %		31,37 €	der Antragsgegner 50%	31,38 €
bereits gezahlt		251,00 €	bereits gezahlt	0,00 €
zuviel		219,63 €	zuviel	0,00 €
zu verrechnen auf Gegenseite		31,38 €	verrechnet von Gegenseite	31,38 €
Rest		188,25 €	Rest	0,00 €

- a) Fälligkeit ist mit Wirksamwerden der Entscheidung (§ 11 I Nr. 1 FamGKG)
- b) Kostenschuldner ist der Antragsteller zu 50 % und der Antragsgegner zu 50 % als Entscheidungs-schuldner (§ 24 Nr. 1 FamGKG)
- c) der vom Antragsteller als Antragsschuldner (§ 21 I 1 FamGKG) geleisteter Vorschuss ist auf die Kosten des Antragsgegners zu verrechnen, die verbleibende Überzahlung wird gemäß § 29 III + IV 1 KostVfg an die Antragstellerin mit Kost18 (forum^{STAR} Formular 3648) erstattet

Aufgabe 3:

Vorschusskostenrechnung:

Ehewohnungssachen ist eine Angelegenheit der freiwilligen Gerichtsbarkeit, es ist ein Antragsverfahren, Vorschusskostenpflicht (§ 14 III FamGKG)

KV-Nr.	Gebührentatbestand (Gegenstand des Kostenansatzes)	Verfahrenswert in €	Betrag/Gebühr in €	Mithaft Antragsteller/Antragsgegner
1320	Verfahren im Allgemeinen	34.000,00	1.033,00	1.033/0
		Summe:	1.033,00	

- a) Fälligkeit tritt mit Einreichung des Antrags ein (§ 9 I FamGKG)
- b) Antragsteller (§ 21 I 1 FamGKG)

Übungsheft Lösungen

- c) gemäß § 14 I 1 FamGKG ist mit Kostennachricht gemäß § 26 KostVfg eine Vorauszahlung zu erfordern; sie wird gemäß §§ 4 II, 15 I und 26 I + VI KostVfg über den Verfahrensbevollmächtigten der Antragstellerin erfordert

Schlusskostenrechnung:

KV-Nr.	Gebührentatbestand (Gegenstand des Kostenansatzes)	Verfahrenswert in €	Betrag/Gebühr in €	Mithaft Antragsteller/Antragsgegner
1320	Verfahren im Allgemeinen	34.000,00	1.033,00	1.033/0
2005	SV-Gutachten (in voller Höhe)		1.450,00	
		Summe:	2.483,00	

davon tragen			
der Antragsteller 50 %	1.241,50 €	der Antragsgegner 50%	1.241,50 €
bereits gezahlt	1.033,00 €	bereits gezahlt	0,00 €
zuviel	0,00 €	zuviel	0,00 €
zu verrechnen auf Gegenseite	0,00 €	verrechnet von Gegenseite	0,00 €
Rest	208,50 €	Rest	1.241,50 €

- a) Fälligkeit ist mit Wirksamwerden der Entscheidung (§ 11 I Nr. 1 FamGKG)
- b) Kostenschuldner ist der Antragsteller zu 50 % und der Antragsgegner zu 50 % als Entscheidungs-schuldner (§ 24 Nr. 1 FamGKG)
- c) die offenen Restforderungen werden gemäß §§ 4 II, 15 I und 25 KostVfg mittels Sollstellung erfordert

Aufgabe 4:

I. Instanz – Vorschusskostenrechnung:

keine Vorschusskostenpflicht, da es sich um eine einstweilige Anordnung handelt

Schlusskostenrechnung:

KV-Nr.	Gebührentatbestand (Gegenstand des Kostenansatzes)	Verfahrenswert in €	Betrag/Gebühr in €	Mithaft Antragsteller/Antragsgegner
1410	Verfahren im Allgemeinen	3.000,00	37,65	0/0
		Summe:	37,65	

davon tragen			
der Antragsteller 100 %	37,65 €	der Antragsgegner 0%	0,00 €
bereits gezahlt	0,00 €	bereits gezahlt	0,00 €
zuviel	0,00 €	zuviel	0,00 €
zu verrechnen auf Gegenseite	0,00 €	verrechnet von Gegenseite	0,00 €
Rest	37,65 €	Rest	0,00 €

Übungsheft Lösungen

- a) Fälligkeit ist mit Wirksamwerden der Entscheidung (§ 11 I Nr. 1 FamGKG)
- b) Kostenschuldner ist der Antragsteller als Entscheidungsschuldner (§ 24 Nr. 1 FamGKG)
- c) die offene Restforderung wird gemäß §§ 4 II, 15 I und 25 KostVfg mittels Sollstellung erfordert

II. Instanz – Vorschusskostenrechnung:

es besteht keine Vorschusskostenpflicht, da eine Rechtsmittelschrift in § 14 I 1 FamGKG nicht erwähnt wird

Schlusskostenrechnung:

KV-Nr.	Gebührentatbestand (Gegenstand des Kostenansatzes)	Verfahrenswert in €	Betrag/Gebühr in €	Mithaft Antragsteller/Antragsgegner
1411	Verfahren im Allgemeinen	3.000,00	62,75	62,75/0
		Summe:	62,75	

davon tragen			
der Antragsteller 100 %	62,75 €	der Antragsgegner 0%	0,00 €
bereits gezahlt	0,00 €	bereits gezahlt	0,00 €
zuviel	0,00 €	zuviel	0,00 €
zu verrechnen auf Gegenseite	0,00 €	verrechnet von Gegenseite	0,00 €
Rest	62,75 €	Rest	0,00 €

- a) Fälligkeit ist mit Wirksamwerden der Entscheidung (§ 11 I Nr. 1 FamGKG)
- b) Kostenschuldner ist der Antragsteller als Entscheidungsschuldner (§ 24 Nr. 1 FamGKG)
- c) die offene Restforderung wird gemäß §§ 4 II, 15 I und 25 KostVfg mittels Sollstellung erfordert

Aufgabe 5:

aa) Schlusskostenrechnung:

KV-Nr.	Gebührentatbestand (Gegenstand des Kostenansatzes)	Verfahrenswert in €	Betrag/Gebühr in €	Mithaft Antragsteller/Antragsgegner
1412	Beendigung des Verfahrens durch Rücknahme	3.000,00	37,65	37,65/0
		Summe:	37,65	

Übungsheft Lösungen

davon tragen			
der Antragsteller 100 %	37,65 €	der Antragsgegner 0%	0,00 €
bereits gezahlt	0,00 €	bereits gezahlt	0,00 €
zuviel	0,00 €	zuviel	0,00 €
zu verrechnen auf Gegenseite	0,00 €	verrechnet von Gegenseite	0,00 €
Rest	37,65€	Rest	0,00 €

- a) Fälligkeit ist mit Wirksamwerden der Entscheidung (§ 11 I Nr. 1 FamGKG)
- b) Kostenschuldner ist der Antragsteller als Entscheidungsschuldner (§ 24 Nr. 1 FamGKG)
- c) die offene Restforderung wird gemäß §§ 4 II, 15 I und 25 KostVfg mittels Sollstellung erfordert

bb) Schlusskostenrechnung:

KV-Nr.	Gebührentatbestand (Gegenstand des Kostenansatzes)	Verfahrenswert in €	Betrag/Gebühr in €	Mithaft Antragsteller/Antragsgegner
1411	Beendigung des Verfahrens durch Rücknahme	3.000,00	62,75	62,75/0
		Summe:	62,75	

davon tragen			
der Antragsteller 100 %	62,75 €	der Antragsgegner 0%	0,00 €
bereits gezahlt	0,00 €	bereits gezahlt	0,00 €
zuviel	0,00 €	zuviel	0,00 €
zu verrechnen auf Gegenseite	0,00 €	verrechnet von Gegenseite	0,00 €
Rest	62,75 €	Rest	0,00 €

- a) Fälligkeit ist mit Wirksamwerden der Entscheidung (§ 11 I Nr. 1 FamGKG)
- b) Kostenschuldner ist der Antragsteller als Entscheidungsschuldner (§ 24 Nr. 1 FamGKG)
- c) die offene Restforderung wird gemäß §§ 4 II, 15 I und 25 KostVfg mittels Sollstellung erfordert

Aufgabe 6:

Vorschusskostenrechnung:

es besteht eine Vorschusskostenpflicht (§ 14 I FamGKG)

Übungsheft Lösungen

KV-Nr.	Gebührentatbestand (Gegenstand des Kostenansatzes)	Verfahrenswert in €	Betrag/Gebühr in €	Mithaft Antragsteller/Antragsgegner
1220	Verfahren im Allgemeinen	8.000,00	714,00	714/0
		Summe:	714,00	
		bereits gezahlt sind:	0,00	
		Rest:	714,00	

- a) Fälligkeit tritt mit Einreichung des Antrags ein (§ 9 I FamGKG)
- b) Antragsteller (§ 21 I 1 FamGKG)
- c) gemäß § 14 I 1 FamGKG ist mit Kostennachricht gemäß § 26 KostVfg eine Vorauszahlung zu erfordern; sie wird gemäß §§ 4 II, 15 I und 26 I + VI KostVfg über den Verfahrensbevollmächtigten der Antragstellerin erfordert

Schlusskostenrechnung:

KV-Nr.	Gebührentatbestand (Gegenstand des Kostenansatzes)	Verfahrenswert in €	Betrag/Gebühr in €	Mithaft Antragsteller/Antragsgegner
1221 Nr. 3	Beendigung des Verfahrens durch Vergleich	8.000,00	238,00	238/0
1500	Vergleichsgebühr	2.000,00	25,75	25,75/25,75
		Summe:	263,75	

Vergleichsberechnung gemäß § 30 III FamGKG

KV-Nr.	Gebührentatbestand (Gegenstand des Kostenansatzes)	Verfahrenswert in €	Betrag/Gebühr in €	Mithaft Antragsteller/Antragsgegner
1220	Verfahren im Allgemeinen	10.000,00	849,00	849/0
		Summe:	849,00	

Die Einzelgebühr ist niedriger als die Gesamtgebühr (max. 263,75 €).

davon tragen			
der Antragsteller 50 %	131,87 €	der Antragsgegner 50%	131,88 €
bereits gezahlt	714,00 €	bereits gezahlt	0,00 €
zuviel	582,13 €	zuviel	0,00 €
zu verrechnen auf Gegenseite	131,88 €	verrechnet von Gegenseite	131,88 €
Rest	450,25 €	Rest	0,00 €

- a) alle Kosten sind jetzt fällig (§ 11 I Nr. 1 FamGKG), es ist eine SKR zu erstellen (§ 28 I KostVfg)
- b) Kostenschuldner ist der Antragsteller zu 50 % und der Antragsgegner zu 50 % als Entscheidungs-schuldner (§ 24 Nr. 1 FamGKG)

Übungsheft Lösungen

- c) der vom Antragsteller als Antragsschuldner (§ 21 I 1 FamGKG) geleisteter Vorschuss ist auf die Kosten des Antragsgegners zu verrechnen, die verbleibende Überzahlung wird gemäß § 29 III + IV 1 KostVfg an die Antragstellerin mit Kost18 (forum^{STAR} Formular 3648) erstattet

Aufgabe 7:

Schlusskostenrechnung:

KV-Nr.	Gebührentatbestand (Gegenstand des Kostenansatzes)	Verfahrenswert in €	Betrag/Gebühr in €	Mithaft Antragsteller/Antragsgegner
1502	Anordnung von Zwangsmaßnahmen durch Beschluss nach § 35 FamFG		48,00	48/0
2002	Pauschale für Zustellungen		7,00	7/0
		Summe:	55,00	

davon tragen			
der Antragsteller 50 %	55,00 €	der Antragsgegner 50%	0,00 €
bereits gezahlt	0,00 €	bereits gezahlt	0,00 €
zuviel	0,00 €	zuviel	0,00 €
zu verrechnen auf Gegenseite	0,00 €	verrechnet von Gegenseite	0,00 €
Rest	55,00 €	Rest	0,00 €

- a) alle Kosten sind jetzt fällig (§ 11 I Nr. 1 FamGKG), es ist eine SKR zu erstellen (§ 28 I KostVfg)
- b) Kostenschuldner ist der Antragsteller als Entscheidungs-schuldner (§ 24 Nr. 1 FamGKG)
- c) die offene Restforderung wird gemäß §§ 4 II, 15 I und 25 KostVfg mittels Sollstellung erfordert